



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.03.2016 den folgenden 1. Nachtrag zur Änderung der vorgenannten Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 2 der Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab Haushaltsjahr 2011 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2011 hinaus bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2016/2017.“

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.03.2016

Lutz Urbach  
Bürgermeister